

Atad. NSD.-Dozbund. Wiss. Af. Tüb. Bd. 1, 1937/39, S. 280—96). Tübingen 1941, Mohr-Siebeck. Im ältesten Germanentum war die Rache nicht nur Schutzmittel, sondern galt darüber hinaus als sittliche Pflicht des ehrbewußten Mannes, wie Verf. an verschiedenen Isländererzählungen zeigt. Um den schädigenden Wirkungen endloser Rachehandlungen zu begegnen, versuchte man sie auf rechtem Wege einzuschränken (Gragans) oder Buße und Wergeld an ihre Stelle zu setzen (südgermanische Volksrechte), die auch in Schiedsprüchen eine große Rolle spielen. Nur allein die Friedlosenerklärung konnte durch Gerichtsurteil erlangt werden, zu dessen Vollstreckung der Kläger berechtigt und verpflichtet war. Im ganzen aber kam es selten zum förmlichen Rechtszug (bes. Island), und lange noch blieb die Rache, im Leben wie in der Dichtung, die vornehmste Art der Genugtuung. G. Sch. = §.

Herbert Meyer, Ehe und Eheauffassung der Germanen (Festschrift E. Heymann 1, 1940, S. 1—51). Von Tacitus Germania c. 17—19 ausgehend, schildert der Verf., wie diese Eheform, ebenso diejenige in den ältesten germanischen Quellen, nicht Kaufehe war. Die Frau wurde nicht verkauft, sondern zur Ehe gegeben, was, alten Rechten entsprechend, eine Gegengabe forderte. Dabei darf man aber nicht nur an die materiellen Werte denken, sondern auch an den Heilswert der beiderseitigen Gaben. In diesem Sakralakt, der kultischen Form der Vergabungsehe, ist die Urform der Eheschließung, der Ehe überhaupt zu sehen. Erst später ist daraus der Brautkauf entstanden, aber eine wirkliche Annäherung des Brautkaufes an den Sachkauf findet sich nur in einzelnen germanischen Stammesrechten. Die Kaufehe ist also nicht aus der Raubehe hervorgegangen; konnte es auch nicht, weil der Raub nur zur Verflavung der Frau, zur Kebsehe und nicht zur Festigungs(Munt-)ehe führte. Von der Raubehe wiederum unterscheidet sich eine andere Form, die Entführungsehe, durch die freie Einwilligung des Mädchens; von der Festigungsehe durch den mangelnden Muntübergang. Die Entführungsehe ist eine besondere Form der Friedelehe. Diese, wohl ebenso alt wie die Festigungsehe, beruht auf der Selbstwahl des Mädchens, führt nicht zur Hausgewalt des Mannes und läßt ein beiderseitiges Scheidungsrecht zu. Sie war besonders in fürstlichen, adligen Kreisen üblich, und aus ihr entwickelte sich die Ehe zur linken Hand, die Morgengabeehe. Beide, die losere und die Festigungsform, verbanden sich später, und es entstand auch bei der Festigungsehe das gegenseitige Treugelöbnis. Dies ist also schon vor jedem kirchlichem Einfluß auf die Eheschließung vorhanden gewesen. Der Verf. zieht rechtsvergleichend nicht nur die ältesten germanischen, sondern auch indische u. a. Rechte, sowie die Vorgeschichte mit heran, so daß man über diesen schwierigen und umstrittenen Stoff einen weiten Überblick bekommt. G. Sch. = §.